

KUNDMACHUNG KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Lans, 16.12.2021

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lans in seiner Sitzung am 13.12.2021 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 13.12.2021 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Lans erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

Scheunen, Tennen, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, offene Geräteschuppen landwirtschaftlicher Betriebe. Begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Schuppen bis zu einer Kubatur von max. 15 m², die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein aufgehendes Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz und Gerätschaften dienen, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Bienenhäuser, Hundezwinger jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,92 Euro netto pro Kubikmeter umbautem Raum, für Schwimmbäder 13,64 Euro netto pro Kubikmeter Fassungsraum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall eines Neubaus bzw. von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Baubeginnsanzeige des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen bzw. durch den aufgrund der Wassergebührenordnung ermittelten Wasserverbrauch und beträgt 2,36 Euro netto pro Kubikmeter.

(a) Für viehhaltende Landwirte werden auf Grund der erhobenen Großvieheinheiten pro GVE 18 m³/Jahr bis auf weiteres als Freibetrag in Abrechnung gebracht. Bei einem eigenen Subzähler im Stall besteht Kanalgebührenbefreiung in Höhe des angezeigten Wasserverbrauchs.

(b) Bei Liegenschaften mit einem eigenen Subzähler für Gartenwasser besteht bis auf weiteres Kanalgebührenbefreiung in Höhe des angezeigten Wasserverbrauchs.

(c) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend zu vergüten.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai und 15. August als Akonto und am 15. November jeden Jahres als Endabrechnung fällig. Als Stichtag der Basisdaten gilt der 01.10. und der 01.04. jeden Jahres. Akonto wird mit Bescheid bei der Endabrechnung festgesetzt, wird jedoch bei Änderungen der Basisdaten angepasst

§ 5

Beginn und Ende der Kanalbenützungsg Gebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an die Kanalisation hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Kanalisation genommen wird.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsg Gebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

(3) Der/Die GebührenschuldnerIn zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr wird vierteljährlich mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer, derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 8

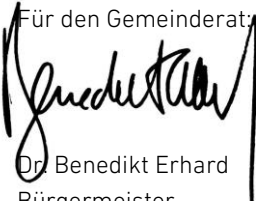
GebührenschnldnerIn

SchnldnerIn der Kanalbenützungsgebühren ist der/die EigentümerIn des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung. Es erfolgt keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen. Akontozahlungen laufen weiter und werden bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 nach dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.06.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Dr. Benedikt Erhard
Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: 31.12.2021

Gemeindegewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.